



© BAYERISCHE VERMESSUNGSDIENSTE 2019

**BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31 „ENHOFEN – SOLARPARK
SÜDLICH DER A 94“
GENEHMIGUNGFASSUNG VOM 28.04.2020**

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.	Anlass der Planung	4
2.	Zulässigkeit des Vorhabens	5
3.	Erfordernis der Planung	6
B	Planungsrechtliche Situation	8
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
2.	Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen	8
3.	Abstandsflächen und Blendwirkung, elektromagnetische Felder	8
4.	Kennzahlen der Planung	8
5.	Einfriedungen	9
6.	Bodendenkmäler	9
C	Beschreibung des Planungsgebiets	10
1.	Lage	10
2.	Geltungsbereich	10
D	Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung	11
1.	Städtebauliche Grundlagen	11
2.	Städtebauliches Konzept	11
3.	Gestaltung und Situierung der Baukörper	12
4.	Nutzungsart	12
5.	Immissionsschutz	12
5.1	Schallschutz	12
5.2	Elektromagnetische Strahlung	12
5.3	Blendwirkung	12
5.4	Emissionen aus der Landwirtschaft	13
5.5	Sonstige Immissionen	13
6.	Hochwasser	13
E	Erschließung	13
1.	Verkehr	13
2.	Versorgung	13
2.1	Energie	13
2.2	Wasser	14
3.	Entsorgung	14
4.	Gestalterische Ziele der Grünordnung	14
F	Umweltbericht	15
1.	Einleitung	15
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans	15

1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	15
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen	16
2.1	Schutzwert Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	16
2.2	Schutzwert Boden	19
2.3	Schutzwert Wasser	20
2.4	Schutzwert Luft und Klima	21
2.5	Schutzwert Landschaft	21
2.6	Schutzwert Mensch	21
2.7	Schutzwert Kultur- und Sachgüter	22
2.8	Schutzwert Fläche	22
2.9	Wechselwirkungen	22
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	23
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzwerte	23
4.2	Ausgleich	24
4.3	Ausgleichsbedarf	25
4.4	Ausgleichsflächen	25
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs	27
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	27
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
8.	Zeitliche Begrenzung	27
9.	Zusammenfassung	28

A Anlass und Erfordernis der Planung

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Winhöring hat am 23.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 31 „Enhofen – Solarpark südlich der A94“ aufzustellen. Im Parallelverfahren wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Winhöring durchgeführt. Die Weiterführung des Verfahrens wurde am 24.04.2018 beschlossen.

Der Bauherr ENVALUE sieht vor, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der Grundstücksbesitzer, Herr Knobloch ist praktizierender Landwirt und betreibt seinen Betrieb im ökologischen Landbau.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Geplant ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einem Ackerstandort, welcher durch eine Gemeindegrenze geteilt wird. Folglich stellen die Stadt Altötting und die Gemeinde Winhöring für die jeweils betroffenen Flurstücke einen eigenständigen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung auf, und ändern jeweils im Parallelverfahren den jeweils gültigen Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,5 ha befindet sich auf den Fl.-Nr. 505/11, 505/6, 509/4, 510/4, 511 TF, 511/2 TF, 514/58, 513/29, Gemarkung Winhöring der Gemeinde Winhöring.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Winhöring belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

2. Zulässigkeit des Vorhabens

Bei dem verfahrensgegenständlichen Standort handelt es sich also um einen „vorbelasteten“ Standort entlang der Bundesautobahn.

In Ergänzung seiner grundsätzlichen Ausführungen zu Photovoltaikanlagen (StMI vom 09.03.2003 und vom 19.11.2009) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 14.01.2011 folgende ergänzende Hinweise für nicht angebundene Standorte gegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.11.2009 haben wir Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegeben. Diese bedürfen aufgrund der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 **der Ergänzung (nachfolgend I.)**. Aufgenommen wurden -aufgrund entsprechender Anfragen aus der Praxis- des Weiteren Hinweise zur straßenrechtlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen (z. B. auf Straßengrundstücken oder neben Autobahnen) (nachfolgend II.), zur Begriffsbestimmung „Konversionsflächen“ (nachfolgend III.) sowie zur rechtlichen Behandlung von (Boden-) Denkmälern in Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend IV.).

I. Ergänzende Hinweise aufgrund der EEG-Novelle vom 11.08.2010

Als Hauptanwendungsfall lag diesen Hinweisen die Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ackerflächen zugrunde, die nach dem EEG in seiner damals geltenden Fassung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen förder- bzw. vergütungsfähig waren (vgl. GL-Nr. 1.2 des Schreibens).

Mit der EEG-Novelle vom 11.08.2010 ist die Einspeisevergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen rückwirkend zum 01.07.2010 entfallen.¹

Eine Einspeisevergütung wird nunmehr neu für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf **auto- und eisenbahnnahen Flächen** (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG: „längs von Autobahnen und Schienenwegen ... und in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ...“) gewährt. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

Für diesen neuen Tatbestand werden die Hinweise im Schreiben vom 19.11.2009 wie folgt ergänzt:

Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnnaher Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass **Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind“**

Demnach erfüllt die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage die Anforderungen im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011.

3. Erfordernis der Planung

Der Standort für das geplante Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A94.



Regionalplan Südostoberbayern, RISBY 06-2019

Gemäß Regionalplan befindet sich das Areal im Landschaftlichen Vorbehaltungsgebiet Nr. 52: Hügelland zwischen Eharting und Markl. Weitere Einträge sind nicht zu finden. Südlich der Fläche verläuft das Überschwemmungsgebiet.



Regionalplan Südostbayern, Raumstruktur Region 06-2019

Anhand der Karte zur Freiraumsicherung, Regionalplan Südostbayern (R18) kann man erkennen, dass sich das Gebiet innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 52 „Hügelland zwischen Eharting und Markl“ liegt. befindet. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll hier besonderes Gewicht zukommen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Die entsprechenden Naturraumfunktionen werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die betroffene Fläche befindet sich im Beeinträchtigungsbereich der Bundesautobahn. Entsprechende Grünflächen werden naturschutzfachlich mittels Extensivierung aufgewertet.

Im Umkreis des beplanten Areals befinden sich bereits die Autobahn A94, womit von einer bestehenden Beeinträchtigung des lokalen Bioklimas auszugehen ist. Es ist anzunehmen, dass sich der Luftaustausch im Flusstal konzentriert, wodurch eine Beeinträchtigung durch den Solarpark (weiter nördlich) ebenso ausgeschlossen werden kann.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche sind nicht gegeben, da keine Radwege oder Fußwege in der näheren Umgebung vorbeiführen. Die Fläche wird, genauso wie die Flächen nördlich der Autobahn, derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit den angrenzenden Flächen und Verkehrsverbindungen stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit mit Verlängerungsoption. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Rückbau nach Betriebsende wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

B Planungsrechtliche Situation

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO.

In diesem Fall ist es zulässig, die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostationen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind, durchzuführen.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 80 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

2. Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung

Maximale Modulhöhe 3,5 m

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen. Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

3. Abstandsflächen und Blendwirkung, elektromagnetische Felder

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben. Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BlmSchV eingehalten werden.

4. Kennzahlen der Planung

Geltungsbereich:	24.911 m ²
Baufeld	19.095 m ²
Wiesenansaat	20.864 m ²
Ausgleich im Geltungsbereich E2 (anrechenbare Fläche)	1.315 m ²
Ausgleichsfläche extern E3 (anrechenbare Fläche)	2.596 m ²
Ausgleich angrenzend E2	262 m ²

5. Einfriedungen

Zaunart:

Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe:

Max. 2,0 m über Gelände (Ausnahme Blendschutzzaun: max. 4,00 m).

Zauntore:

In Bauart der Zaunkonstruktion.

Sollten Blendschutzmaßnahmen durchzuführen sein sind diese an der hier zulässigen erhöhten (max. 4,0 m) Zaunanlage als Textil oder Strohmatte anzubringen. Eine entsprechende Anbringung kommt dann zum Tragen, sofern etwaige Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Reflexionen der Module zu erwarten wären.

6. Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

„Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt südlich der Autobahn A 94, ca. 2 km südlich von Winhöring und etwa 4 km westlich von Altötting. Der Inn fließt etwa 250 m südlich der beplanten Fläche Richtung Osten. Über eine bestehende Brücke über die A 94 ist die landwirtschaftliche Fläche über bestehende Feldwege an das Verkehrsnetz angebunden.

Östlich grenzt eine Gehölzfläche an die geplante Anlage an. Im Westen grenzen besagte Zufahrtswege auf einer Dammschüttung an. Südlich gelegen, abgegrenzt durch ein Gehölz und mehrere Feldwege, befindet sich der Silbersee, welcher hier längs zum Inn in der Auenlandschaft liegt. Südwestlich, direkt an den Geltungsbereich angrenzend, befindet sich der geplante Geltungsbereich des benachbarten Projektes in der Stadt Altötting: „Sondergebiet Photovoltaikanlage Enhofen“. Geplant ist ein unterbrechungsfreier Übergang der Module und der Einzäunung zwischen den beiden Geltungsbereichen.

Nördlich der Autobahn befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 600 m nordwestlich. Es handelt sich um Ausläufer des Ortes Enhofen. Die Flurstücke selbst werden derzeit als Ackerfläche genutzt.

2. Geltungsbereich



Übersicht (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2019

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 22.849 m², wobei jedoch nur 19.095 m² (Größe Baufeld) bebaut werden.

Die benötigten Ausgleichsflächen befinden sich zum Großteil innerhalb des Geltungsbereiches. Eine externe Ausgleichsfläche befindet sich im näheren Umkreis.

D Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung

1. Städtebauliche Grundlagen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Die Wechselrichter befinden sich unter den Gestellen der Module.

Die max. Firsthöhe weiterer Gebäude wird auf 4,0 m beschränkt. Die Größe des eingezäunten Bereiches ist mit ca. 2,5 ha festgesetzt.

Die Fläche des Baufeldes wird durch 2 -schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswege, die Brücke über die Autobahn und die Gemeindestraße Richtung Enhofen.

2. Städtebauliches Konzept

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

3. Gestaltung und Sitzierung der Baukörper

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Ramm- oder Bohrfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit als möglich minimiert werden.

Die max. Modulhöhe beträgt 3,5 m (Aufstellwinkel ca.: 18°). Die Reihenabstände betragen ca. 3-5 m. Modulausrichtung in Richtung Süden.

Die max. Firsthöhe der Trafogebäude wird auf 4,00 m beschränkt.

4. Nutzungsart

Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO. Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestation.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 80 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche (Baufläche) frei wählbar.

Es ist vorgesehen, eine Freiflächenanlage über die Gemeindegrenze hinweg zu realisieren. Geplant ist ein unterbrechungsfreier Übergang der Module und der Einzäunung zwischen den beiden Geltungsbereichen.

5. Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Durch die Vorbelastung der Umgebung durch die Autobahn, und die Entfernung der nächsten Wohnbebauung von mehr als 100 m, ist nicht von einer erheblichen Lärmbeeinträchtigung durch die Anlage auszugehen.

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BlmSchV eingehalten werden.

5.3 Blendwirkung

Durch die Ausrichtung der Module nach Süden, der Autobahn abgewandt, ist eine Blendung des Verkehrs unwahrscheinlich. Die bestehende Eingrünung durch die angrenzenden Biotopeflächen, und die abschüssige Lage unterhalb des Autobahndamms unterstreichen dies. Das Blendgutachten der Zehndorfer Engineering (im Anhang zum Bebauungsplan) kommt zu

dem Ergebnis, dass keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr durch die PV-Anlage ausgeübt wird.

5.4 Emissionen aus der Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.

Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

5.5 Sonstige Immissionen

Nicht relevant.

6. Hochwasser

Das Areal befindet sich außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ 100, somit ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf die geplante Nutzung des Areals als Freiflächen – Photovoltaikanlage bzw. auf den geplanten Solarpark, zu erwarten sind.

Die zu entwickelnden Ausgleichsflächen liegt ebenfalls außerhalb des Überschwemmungsgebiets.

E Erschließung

1. Verkehr

In nördlicher Richtung befindet sich die Bundesautobahn A94. Die Erschließung erfolgt über den im Westen angrenzenden Feldweg Richtung Norden. Aus nördlicher Richtung kann das Gebiet durch eine Zufahrtsstraße, welche auch die Autobahn mit einer Brücke überquert, erreicht werden. Diese befinden sich nicht auf demselben Grundstück wie das Bauvorhaben.

2. Versorgung

2.1 Energie

Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, eine Trafostation auf dem Planungsgebiet zu errichten.

Für die Transformatorenstation benötigt der Vorhabenträger, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm.

2.2 Wasser

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- VAWS) zu erfolgen.

- Tiefgründige Fundamente sind auf eine maximale Tiefe von 1.60 m zu beschränken Transformatoren sind als Trockentransformatoren oder Transformatoren mit Esterfüllung auszuführen
- Für die Reinigung der Photovoltaikanlage darf nur Wasser ohne jegliche Zusätze verwendet werden
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen zu verbieten

3. Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Altötting geeignete Nachweise vorzulegen.

4. Gestalterische Ziele der Grünordnung

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Im Bereich der Photovoltaikanlage ist auf dem Acker eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16) vorzunehmen. Die Mahd ist 2-Mal pro Jahr durchzuführen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten.

Alternativ kann eine Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Eine Ackernutzung ist im Zeitfenster der Nutzung als Freiflächen – Photovoltaikanlage eingestellt, wodurch sich das gesamte Bodengefüge im Laufe der vorgesehenen Nutzungsdauer einer positiven Entwicklung unterziehen wird.

F Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Die Trafostation kann frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches ist für das Vorhaben mit ca. 2,5 ha festgelegt. In diesem Bebauungsplan wird die Fläche behandelt, welche im Gebiet der Gemeinde Winhöring liegt. Diese Fläche wird durch 2-3 -schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt.

Die Erschließung erfolgt über den angrenzenden Feldweg hin zur bestehenden Gemeindestraße nach Enhofen.

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensiv für die Landwirtschaft genutzt. Im Süden, Osten und Westen, ca. 100 m vom Planungsgebiet entfernt, befindet sich ein biotopkarterter Bereich 7741-0047-001 „Innauwälder, östlich Töging“. Hier wachsen in der Baumschicht vorwiegend Silberweiden, Hybridpappeln und Grauerlen. Die Grauerlenniederwälder werden hier von einigen Feldwegen durchzogen. Die Strauchsicht besteht aus Holunder, Traubenschorle und Hartriegel. In der Krautschicht finden sich Rasenschmiele, Kohldistel, Giersch und Rohrglanzgras. Auch Brennnessel, Kratzbeere, Gefleckte Traubennessel, Gundelrebe, Rührmich-nicht-an und Wasserdost werden hier angegeben.

Dieser Bereich wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Im Süden bzw. Südosten entsteht eine Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es verbleibt ein Streifen im Süden, welcher weiter als Acker genutzt wird. Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die Potentielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald angegeben.

Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (SSymank). Die Naturraumuntereinheit ist das Untere Inntal (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Im Norden verläuft die Bundesautobahn A 94, welche das Areal prägt. Potentielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Dennoch sind aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die im Umkreis befindlichen Verkehrswege (Autobahn) und der Landschaftssilhouette Störungen der Lebensräume und Bruthabitate der Boden brütenden Vogelarten anzunehmen. Eine natürliche Eingrünung der Flächen ist bereits gegeben.

Durch die geplante Entwicklung der Ausgleichsfläche wird in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet ein wertvoller Lebensraum für weitere, naturschutzfachlich wertvolle Arten geschaffen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen ein naturschutzfachlich wertvolles Gehölz entwickelt, welches die kartierten Biotope sinnvoll ergänzt und vernetzt. Auf Düng- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten. Flächen der Artenschutzkartierung werden nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der anthropogenen Prägung durch intensive Nutzung, ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungs faktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungs effekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen, als bisher vorhanden. Durch die Extensivierung der bestehenden Ackerfläche in Form von Extensivgrünland, und die Ausbringung von Totholzhaufen, Steinriegeln und Reisighaufen wird der Standort stark aufgewertet.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine weitere positive Verbesserung.

Die Habitateignungen an Autobahnen (hier > 20.000 KFZ/24h) nehmen mit zunehmender Höhe erheblich ab.

Kiebitz:

75 %: vom Fahrbahnrand bis 100m

30 %: 100 m bis Effektdistanz (=200 m)

Von den jeweils anderen Strukturen kann eine vollständige Beeinträchtigung bei 85 m angesehen werden.

Pro ha kann von 0,6 Brutpaaren ausgegangen werden.

Abzüglich der Kulissen ergibt sich eine Fläche von ca. 3,2 ha welche allerdings durch die Autobahn bereits um 75 % beeinträchtigt ist.

Daraus ergibt sich die maximal mögliche Beeinträchtigung von unter einem halben Brutpaar, welches durch Stromleitungen und Masten noch weiter beeinträchtigt wäre.

Feldlerche:

60 %: vom Fahrbahnrand bis 100m

10 %: 100 m bis 300 m

nach LANUV NRW 2013: Abstand zu Vertikalstrukturen

> 50 m (Einzelbäume),

> 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und

> 160 m (geschlossene Gehölzkulisse),

sowie meist mehr als 100 m zu Stromleitungen (Mittel- und Hochspannungsleitungen).

Die Feldlerche zählt in Bayern zu den häufigsten und noch flächig verbreiteten Brutvogelarten mit hohem Dispersionspotential. Es ist keine bedeutenden Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Ein Vorkommen von Brutplätzen auf der Fläche kann gutachterlich ausgeschlossen werden.

Um eine hohe Biomasse an Insekten als Nahrung für Vögel (auch Feldlerchen und Kiebitz) zu generieren, wird auf Düngung und Pestizideinsatz verzichtet.

Die angedachten Ausgleichsflächen und die Extensivierung unter den Modulen bilden positive Auswirkungen auf diverse Arten und Insekten, womit sich dies positiv auf die Nahrungsgrundlage der Bodenbrüter auswirkt.

Aufgrund der Lage und der Höhe der Autobahn kann auch eine Auswirkung auf nördliche Bereiche ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der Feldlerchen- und Kiebitzpopulation kann somit ausgeschlossen werden.

Im Frühjahr (vor Baubeginn) sind vom Bauherrn zwei ornithologische Begehungen mit Ergebnisprotokoll durch ein Fachbüro zu veranlassen. Die Ergebnisse sind an die UNB weiterzuleiten. Gegebenenfalls ist eine Strategie zu entwickeln bzw. sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um einer geänderten Situation Rechnung zu tragen. Da dem Bauherrn als Landwirt im direkten Umgriff ausreichende, geeignete Flächen zur Verfügung stehen, und von keiner Beeinträchtigung ausgegangen wird, werden derzeit noch keine konkreten Flächen festgesetzt. Bei Antreffen von Kiebitz oder Feldlerche werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen entwickelt.

Eine potentielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Areal wird derzeit ackerbaulich intensiv genutzt. Der Untergrund besteht im geplanten Areal laut Geologischer Karte von Bayern aus Ablagerungen im Auenbereich, meist jungholozän, und polygenetische Talfüllung, z. T. würmzeitlich. Der Boden besteht vorherrschend aus Gley-Kalkpaternia, gering verbreitet kalkhaltiger Auengley aus Auensediment mit weitem Bodenartenspektrum.



Bodenübersicht (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2019

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Ramm- oder Bohrfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich ca. 25 – 30 Jahre lang regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Im Norden befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken. Südlich des Vorhabens befindet sich, hinter einem Damm der Silbersee, auf welchen der Inn folgt. Das gesamte Gebiet ist Teil des Wassersensiblen Bereiches rund um den Inn. Ein Überschwemmungsgebiet (HW 100) ist nicht betroffen.



Wassersensible Bereiche (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2019

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Vegetationsstrukturen sind angrenzend vorhanden. Südlich und östlich der geplanten Fläche befinden sich umfangreiche Heckenstrukturen. Diese werden nicht überplant. Durch die Bundesautobahn ist das Kleinklima bereits gestört.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65). Die Untereinheit wird als „Unteres Inntal“ (054) bezeichnet. Die intensiv genutzte Kulturlandschaft ist arm an naturnahen Strukturen und Lebensräumen. Die angrenzenden Auenbereiche des Inns bilden hier eine Ausnahme. Die Landschaft ist durch die A94 vorbelastet. Mehrere Stromleitungen prägen neben der Autobahn das Areal. Eine natürliche Eingrünung der Flächen ist bereits gegeben. Dadurch ist die Einsehbarkeit der Anlage sehr stark eingeschränkt.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Das Areal ist aufgrund der Landschaftssilhouette und der bestehenden Eingrünung nur bedingt einsehbar. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A94 und weist intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor.

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Die nächste Wohnbebauung, Ausläufer der Ortschaft Enhofen, befindet sich im Nordwesten, ca. 600 m entfernt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immisionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten. Das Blendgutachten der Zehndorfer Engineering (im Anhang zum Bebauungsplan) kommt zu dem Ergebnis, dass keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr durch die PV-Anlage ausgeübt wird.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmalen (KD).

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler und keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 2,5 ha und wird überwiegend von Ackerland eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Bohrfundamenten beschränkt sich die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Aufgrund der nahen Autobahn liegen Vorbelastungen vor. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt (max. 60 cm Tiefe)

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusärenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Düng- und Spritzmitteln
- Verwendung von Ramm- oder Bohrfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Aufgrund der bestehenden natürlichen Eingrünung und der Abschirmungswirkung durch den Damm der Autobahn, ist eine zusätzliche Eingrünung nicht notwendig.

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Aufgrund der bestehenden natürlichen Eingrünung und der Abschirmungswirkung durch den Damm der Autobahn, ist eine zusätzliche Eingrünung nicht notwendig.

Schutzbau Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Ausgleich

Schutzbau Arten und Lebensräume

Durch die vorgesehene Ausgleichsflächen in Form von Extensivgrünland werden Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen, als bisher vorhanden.

Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine Aufwertung. Eine potentielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

Schutzbau Wasser

Die Urmwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Schutzbau Landschaftsbild

Das Areal ist aufgrund der Autobahn und der Stromtrasse vorbelastet.

Das Bauvorhaben ist in alle Richtungen abgeschirmt, womit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszuschließen ist.

Schutzbau Luft und Klima

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Schutzbau Boden

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich während der Laufzeit der Anlage regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Schutzbau Fläche

Anlage von Ausgleichsflächen. Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung.

4.3 Ausgleichsbedarf

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde „Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; OBERSTE BAUBEHÖRDE) sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PhotovoltaikFreiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) wird die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen.

Eingriffsfläche	20.864 m ²
Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden).	4.173 m ²
E2 Ausgleich im Geltungsbereich (anrechenbare Fläche)	1.315 m ²
E3 Ausgleich extern (anrechenbare Fläche)	2.596 m ²
E2 Ausgleich angrenzend	262 m ²

Erläuterung:

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{array}{lcl} \text{Fläche eingezäunter Bereich} & \times & 0,2 \\ 20.864 \text{ m}^2 & \times & 0,2 \end{array} = \begin{array}{l} \text{Ausgleichsbedarf} \\ 4.173 \text{ m}^2 \end{array}$$

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine mindestens 4.173 m² (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf folgenden Flächen erbracht.

4.4 Ausgleichsflächen

E2: Extensivgrünland

Landwirtschaftliche Nutzfläche auf Fl.-Nr. 513/29 TF, 511/2 TF, 511 TF, Gemarkung Winhöring, Ausgleichsfläche: ca. 0,2 ha

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Osten grenzt ein kartiertes Biotop an die Fläche an.

Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands

Anbau einer Stickstoffzehrenden Frucht (Hafer) im 1. Jahr

Ansaat mit autochthonem Saatgut oder Mähgutübertrag.

In den ersten 5 Jahren ist die Fläche auf 3 – 4 schürige Weise zur Ausmagerung zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Anschließend ist eine 2 – 3 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr als Pflegemaßnahme durchzuführen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Die Aufwertung kann mit einem Faktor von 1 angerechnet werden. Der Teilbereich, welcher im Bereich von 40 Metern zum Fahrbahnrand der Autobahn liegt, wird aufgrund der Beeinträchtigung lediglich mit Faktor 0,5 angerechnet.

$$1.107 \text{ m}^2 \times 1,0 = 1.107 \text{ m}^2$$

$$416 \text{ m}^2 \times 0,5 = 208 \text{ m}^2$$

$$1.107 \text{ m}^2 + 208 \text{ m}^2 = 1.315 \text{ m}^2 \text{ (anrechenbarer Ausgleich)}$$

E3: Extensivgrünland

Landwirtschaftliche Nutzfläche auf Fl.-Nr. 1777, Gemarkung Winhöring, Gesamtfläche: ca. 0,26 ha, Anteilige Ausgleichsfläche: 2.596 m² (anrechenbarer Ausgleich)

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt derzeit als Stilllegungsfläche vor.

Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands

Anbau einer Stickstoffzehrenden Frucht (Hafer) im 1. Jahr

Ansaat mit autochthonem Saatgut oder Mähgutübertrag.

In den ersten 5 Jahren ist die Fläche auf 3 – 4 schürrige Weise zur Ausmagerung zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Anschließend ist eine 2 – 3 schürrige Mahd mit Mähgutabfuhr als Pflegemaßnahme durchzuführen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Die Aufwertung kann mit einem Faktor von 1 angerechnet werden.

$$2.596 \text{ m}^2 \times 1,0 = 2.596 \text{ m}^2 \text{ (anrechenbarer Ausgleich)}$$

E2: Extensivgrünland

Landwirtschaftliche Nutzfläche auf Fl.-Nr. 931 TF, Gemarkung Raitenhart, Gesamtfläche: ca. 0,8ha, Anteilige Ausgleichsfläche: 262 m² (anrechenbarer Ausgleich)

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands

Anbau einer Stickstoffzehrenden Frucht (Hafer) im 1. Jahr

Ansaat mit autochthonem Saatgut oder Mähgutübertrag.

In den ersten 5 Jahren ist die Fläche auf 3 – 4 schürrige Weise zur Ausmagerung zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Anschließend ist eine 2 – 3 schürrige Mahd mit Mähgutabfuhr als Pflegemaßnahme durchzuführen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Die Aufwertung kann mit einem Faktor von 1 angerechnet werden.

$$262 \text{ m}^2 \times 1,0 = 262 \text{ m}^2 \text{ (anrechenbarer Ausgleich)}$$

Der Ausgleichsbedarf ist somit gänzlich erbracht.

Sicherung/ Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden ist, die Bestellung einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächenutzungsplanänderung angestellt.

Eine Volleindeckung durch Ost-West ausgerichtete Module wird aufgrund des Landschaftsbildes und der Versiegelung nicht angestrebt.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgen verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Altötting zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken.

8. Zeitliche Begrenzung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffes zu erhalten.

9. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz sind die Auswirkungen auf das Schutzbauwerk Wasser eher als positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Aufgrund des Standorts ist von keiner relevanten Blendwirkung für den Menschen auszugehen. Das Blendgutachten der Zehndorfer Engineering (im Anhang zum Bebauungsplan) kommt zu dem Ergebnis, dass keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr durch die PV-Anlage ausgeübt wird. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da sich in unmittelbarer Nähe keine Rad- und Wanderwege befinden.

Anstehender Boden wird nicht gestört, und Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Eine natürliche Eingrünung ist vorhanden. Es sind auf dem gesamten Gelände keine Bodendenkmäler bekannt. Die Ackerfläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden ermittelt, die Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzbauwerke zusammen.

Schutzbauwerk	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

Martin Ribesmeier, B. Eng. (FH)
Landschaftsarchitektur

Anhang

- Bebauungsplan Nr. 31 Lageplan M 1:1000
- Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1777 Lageplan M 1:1000
- Blendgutachten Zehndorfer Engineering, November 2019, Gutachten ZE10084-EV

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (§6 Abs. 5 BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31

„Enhofen - Solarpark südlich der A 94“
sowie gleichzeitige

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das gleiche Gebiet.

Mit Bescheid vom 08.04.2020 hat das Landratsamt Altötting den Flächennutzungsplan (12. Änderung) der Gemeinde Winhöring (für das Gebiet Fl.-Nr. 505/11, 505/6, 509/4, 510/4, 511T, 511/2T, 514/58 und 513/29; jeweils Gemarkung Winhöring) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächenplan (12. Änderung) wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring (EG, Bauamt – Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS:

Anschlag an die Amtstafeln:

Angeheftet am: 27.05.2020

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

Tag:

Namenszeichen:

Winhöring, 26.05.2020

GEMEINDE WINHÖRING



Karl Brandmüller
1. Bürgermeister

